

VG Koblenz, Urteil vom 20.8.2004; AZ: 2 K 440/04.KO

Wer mehrere Hunde hält, kann ein Lied von der Hundesteuer singen.

Ein findiger Halter von Schlittenhunden kam deshalb auf eine besondere Idee: Er setzte sich gegen den Hundesteuerbescheid mit der Begründung zur Wehr, bei den von ihm gehaltenen Hunden handele es sich in erster Linie um Sportgeräte und Trainingspartner und nicht um Hunde als solche. Andere Sportgeräte seien schließlich auch steuerfrei und die Höhe der anfallenden Hundesteuer mache ihm die Ausübung seines Sports praktisch unmöglich.

Dem sind die Richter beim Verwaltungsgericht in Koblenz allerdings (leider) nicht gefolgt. Auch wenn die Hunde "sportlich" genutzt würden, verbleibe es bei der prinzipiellen Hundesteuerpflicht. Allerdings gaben die Richter den deutlichen Hinweis, dass die Steuer für mehrere Hunde degressiv gestaffelt werden sollte, denn schließlich könne der Schlittenhundesport ja erst mit fünf oder mehr Hunden ernsthaft betrieben werden.